

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation (ZLBI) an der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

10. Dezember 2020

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 10. Dezember 2020: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, Teil II, Seite 72ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Zentrumsangehörige	3
§ 4 Organ des Instituts; Verfahren	3
§ 5 Wissenschaftliche Leitung	3
§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	5
§ 7 Datenverarbeitung	5
§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	5

§ 1 Rechtsstatus

Das „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsinnovation an der Universität Mannheim“ („ZLBI“) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Zentrum wirkt an der Koordination und Weiterentwicklung der fächer- und fakultätsübergreifenden Aspekte der Lehrerbildung an der Universität Mannheim mit.
- (2) ¹Das Zentrum wirkt an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung von Bildungsinnovationen durch Forschungs- und Lehrprojekte, Erprobungen und Evaluationen, Koordination und Unterstützung mit. ²Handlungsorientierte, situierte Lehrformate an der Schnittstelle Universität-Gesellschaft erfahren eine besondere Berücksichtigung.
- (3) ¹In diesem Rahmen nimmt das Zentrum unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Organe und Gremien der Universität Mannheim insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 1. Das Zentrum informiert Studierende lehramtsbezogener Studiengänge bei Bedarf in Fragen der Lehrerbildung, insbesondere zu schulpraktischen Studienelementen und zur späteren beruflichen Praxis, und berät Studierende in Fragen der individuellen Kompetenzentwicklung.
 2. Es koordiniert und begleitet Praxisphasen der Studierenden in den lehramtsbezogenen Studiengängen im Rahmen und nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
 3. ¹Das Zentrum pflegt nach Maßgabe der Universitätsleitung die Kontakte zu den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und zuständigen Stellen der Kultusverwaltung. ²Es unterstützt die zuständigen Stellen bei der Entwicklung und Pflege von Kontakten zu mit der Universität kooperierenden Schulen sowie zu sonstigen Stellen, die in den Bereichen Lehrerbildung und Bildungsinnovation tätig sind. ³Das Zentrum begleitet Entwicklungsprozesse an den kooperierenden Schulen, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben der Universität Mannheim erforderlich ist.
 4. Das Zentrum unterstützt die für die Lehre zuständigen Stellen bei der Konzipierung und Koordinierung verzahnter Lehrangebote, insbesondere bei Lehrangeboten der Bildungswissenschaften, die gemeinsam mit Kooperationsschulen in Form von regelmäßig angebotenen Service Learning Veranstaltungen durchgeführt werden.
 5. Das Zentrum unterstützt die zuständigen Stellen bei der fakultätsübergreifenden Erfassung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung.
 6. Das Zentrum fördert, unterstützt und pflegt den Aufbau von Transferstrukturen, Kooperationen und Partnerschaften mit außeruniversitären Stellen (z.B. Schulen, Stadtverwaltung, Unternehmen, Organisationen), insbesondere für die Realisierung innovativer Lehrformate an der Schnittstelle Universität-Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Service-Learning Lehrformate und Campus-Community-Partnerships.
 7. Das Zentrum unterstützt die für die Forschung zuständigen Stellen bei Projekten, welche Aspekte der Lehrerbildung und Bildungsinnovationen zum Gegenstand haben.

8. Das Zentrum stellt wissenschaftliche Grundlagen für Lehr-Lerninnovationen zur Verfügung und bietet Unterstützung für ihre Erprobung, Evaluation und Weiterentwicklung.
9. Das Zentrum unterstützt, erforscht, entwickelt und evaluiert universitätsweit Forschungs- und Lehrangebote, die an der Schnittstelle Universität-Gesellschaft angesiedelt sind und Wissenstransfer sowie problembasiertes und situiertes Lernen und Lehren zum Ziel haben, insbesondere durch das Format des Service-Learning.

²§ 15 Absatz 7 Satz 3 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.

- (4) Das Zentrum wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den an lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligten Fakultäten und Verwaltungseinheiten eng zusammen.

§ 3 Zentrumsangehörige

- (1) Angehörige des Zentrums sind die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung im Sinne des § 5 Absatz 1 sowie das dem Zentrum zugeordnete Personal.
- (2) ¹Auf Antrag kann das Rektorat im Benehmen mit der Wissenschaftlichen Leitung weiteren Mitgliedern der Universität die Angehörigeneigenschaft verleihen. ²Die Verleihung setzt voraus, dass die betroffene Person geeignet und gewillt ist, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken. ³Die Verleihung erfolgt regelmäßig für die Dauer von zwei Jahren; die Entscheidung über die Dauer soll gemeinsam mit dem Beschluss über die Angehörigeneigenschaft erfolgen. ⁴Die Angehörigeneigenschaft kann erneuert werden.
- (3) Die Angehörigeneigenschaft lässt die dienstliche Zuordnung, die Fakultätsmitgliedschaft und sonstige Mitgliedschaften der Betroffenen unberührt.
- (4) Die Angehörigen des Zentrums können die Einrichtungen des Zentrums für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nutzen.

§ 4 Organ des Instituts; Verfahren

- (1) Organ des Instituts ist die Wissenschaftliche Leitung.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

- (1) ¹Der Wissenschaftlichen Leitung gehören an:
 1. aufgrund von Bestellung
 - a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Bereich der Bildungswissenschaften,

- b) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus einem Fach oder der Fachdidaktik, das/die an den Studiengängen des gymnasialen Lehramts beteiligt ist,
 - c) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik,
2. auf entsprechenden Beschluss des Rektorats aufgrund von Bestellung bis zu zwei weitere Personen mit Aufgabenbereichen, die in besonderer Weise mit der Lehrerbildung verknüpft sind.

²Ein Mitglied der Wissenschaftlichen Leitung soll der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angehören. ³Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung im Sinne der Ziffern 1 und 2 werden vom Rektorat bestellt; bei der Bestellung trifft es die Entscheidung, ob von der Möglichkeit der Ziffer 2 Gebrauch gemacht wird. ⁴Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (2) ¹Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Diese oder dieser gilt als Vorsitzende oder Vorsitzender im Sinne der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) ¹Die Wissenschaftliche Leitung leitet das Zentrum. ²Es erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. ³Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Vorschläge für die Einstellung oder Kündigung derjenigen Beschäftigten, die dem Zentrum zugeordnet werden;
- 2. die Vorbereitung der Haushaltsanträge;
- 3. die Regelung der betrieblichen Organisation und innerbetrieblichen Nutzung sowie Aufsicht über die Einrichtungen des Zentrums.

⁴Die Wissenschaftliche Leitung stellt dabei eine enge Abstimmung mit anderen Organen und Gremien der Universität sicher, die von den Entscheidungen betroffen oder deren Zuständigkeitsbereiche von den Entscheidungen tangiert sein können.

- (4) ¹Die Wissenschaftliche Leitung informiert das Rektorat unverzüglich über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Zentrums. ²Die Berichtspflichten nach der Grundordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

- (5) Die Wissenschaftliche Leitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) unterstützt.

- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher der Wissenschaftlichen Leitung ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Beschäftigten des Zentrums weisungsbefugt.

- (7) ¹Die wissenschaftliche Leitung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist eine weitere Versammlung einzuberufen.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Zentrum erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Zentrum gegebenenfalls zugewiesenen Sachmittel und Personalressourcen. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Zentrums, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Datenverarbeitung

Das Zentrum ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten derjenigen Personen zu verarbeiten, die mit der Einrichtung kooperieren.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]